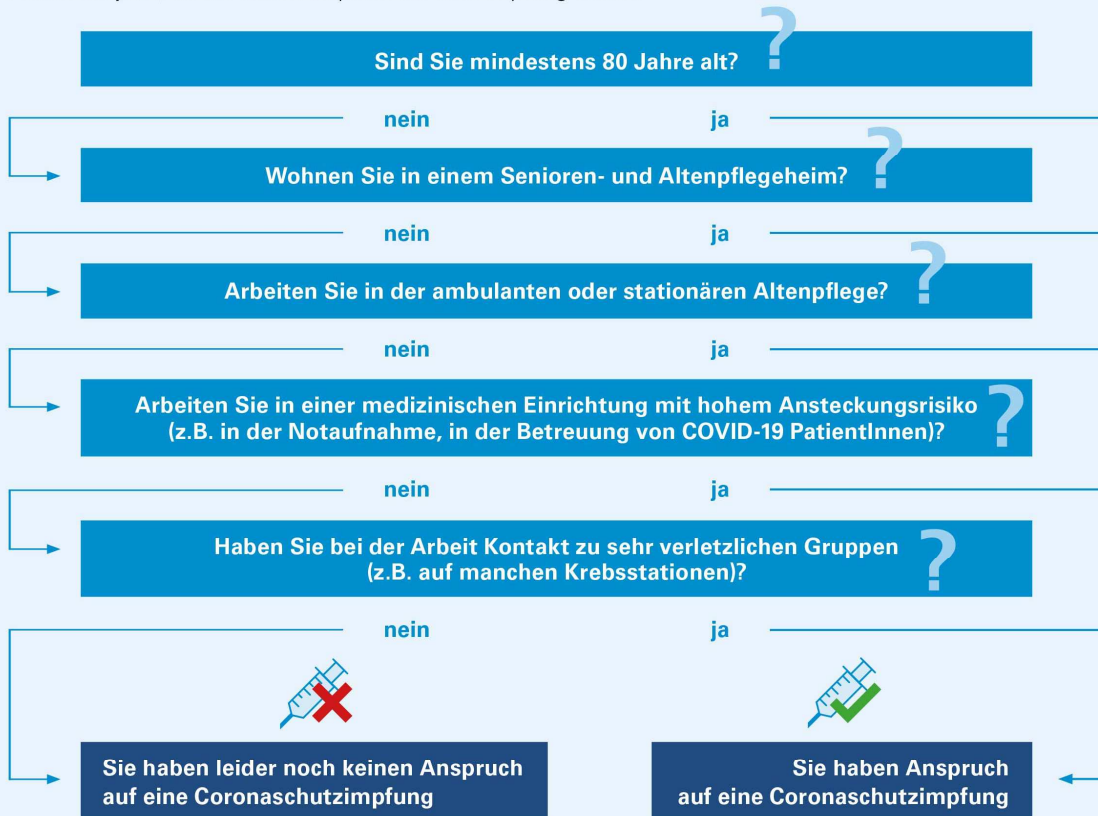




## Haben Sie Anspruch auf eine Coronaschutzimpfung?

Bayern beginnt am 27.12.2020 mit den ersten Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus. Der Impfstoff reicht anfangs nicht für alle – wir wollen daher die besonders gefährdeten Menschen zuerst schützen. Prüfen Sie jetzt, ob Sie einen Anspruch auf eine Impfung haben:



Um diese am stärksten risikobelasteten Personengruppen als erstes schützen zu können, werden diese vor allem durch mobile Impfteams direkt vor Ort in den Einrichtungen geimpft. Eine Impfung aller priorisierten Gruppen in den Impfzentren selbst wird daher in der Anfangsphase nur begrenzt erfolgen.

Quelle: Ständige Impfkommission

## Reihenfolge für die Impfungen gegen SARS-CoV-2

In der Anfangsphase wird nicht genügend Impfstoff für einen flächendeckenden Einsatz vorliegen. Deswegen wird eine Reihenfolge für die Impfungen festgelegt. Menschen, bei denen das Risiko eines schweren Verlaufs hoch ist sowie Menschen mit einer hohen Ansteckungsgefahr aus beruflichen Gründen sollen auf freiwilliger Basis zuerst geimpft werden. In einem zweiten Schritt soll die Impfung der gesamten bayerischen Bevölkerung offen stehen.

Grundlage für die Priorisierung ist die [Coronaimpfverordnung](#), die auf den [Empfehlungen der Ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#) basiert.

Danach soll die Impfung zunächst Personen über 80 und Bewohnerinnen und Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen angeboten werden. Diese sind besonders

gefährdet. Gleichzeitig empfiehlt die STIKO die Impfung medizinischem Personal mit sehr hohem Ansteckungsrisiko und Personal in der Altenpflege.

### **Schutzimpfungen mit höchster Priorität**

Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden,
5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

### **Schutzimpfungen mit hoher Priorität**

Folgende Personen haben mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
  - a) Personen mit Trisomie 21,
  - b) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung,
  - c) Personen nach Organtransplantation,
3. eine enge Kontaktperson
  - a) von pflegebedürftigen Personen nach § 2 Nummer 1 und nach den Nummern 1 und 2, die von dieser Person oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bestimmt wird,
  - b) von schwangeren Personen, die von dieser Person oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bestimmt wird,
4. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,

5. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren,
6. Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung öffentlicher Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,
7. Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind,
8. Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind.

### **Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität**

Folgende Personen haben mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
  - a) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30),
  - b) Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
  - c) Personen mit chronischer Lebererkrankung,
  - d) Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion,
  - e) Personen mit Diabetes mellitus,
  - f) Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertension,
  - g) Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen oder Apoplex,
  - h) Personen mit Krebserkrankungen,
  - i) Personen mit COPD oder Asthma bronchiale,
  - j) Personen mit Autoimmunerkrankungen oder rheumatischen Erkrankungen,
3. Personen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei den Streitkräften, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich Technisches Hilfswerk und in der Justiz,
4. Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen,

5. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, welches keine Patientinnen oder Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheiten betreut,
6. Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind,
7. Personen, die als Erzieher oder Lehrer tätig sind,
8. Personen, mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen.

## Terminvergabe für die Impfungen

Für eine Impfung müssen sich Bürgerinnen und Bürger an das Impfzentrum an ihrem Wohnsitz oder am Ort ihres ständigen Aufenthalts wenden. Das gilt selbst, wenn ein anderes Impfzentrum näher oder besser zu erreichen ist.

Die Terminvergabe erfolgt über die direkte Telefonnummer des jeweiligen Impfzentrums. Nutzen Sie die PLZ-Suche für die telefonischen Kontaktdaten und suchen Sie hier mit Ihrer Postleitzahl nach der für Sie passenden Hotline des Impfzentrums in Ihrer Nähe. Auch über die bundesweit einheitliche Telefonnummer 116 117 werden Sie an das für Sie zuständige Impfzentrum weitergeleitet. Die Bundes-Hotline ist aktuell von 8:00 bis 22:00 Uhr an sieben Tagen in der Woche zu erreichen. Eine Online-Anmeldung wird im Laufe des Januars 2021 verfügbar sein. Die Impfzentren vergeben die Termine zur Impfung an entsprechend priorisierte Personengruppen je nach Verfügbarkeit.

In der Anfangsphase ist grundsätzlich von einem täglichen Betrieb auszugehen. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den regionalen Anforderungen.

Auf Grund mehrerer Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, weisen wir darauf hin, dass die Impfzentren nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht telefonisch zur Corona-Schutzimpfung einladen.

## PLZ-Suche nach der Hotline Ihres Impfzentrums

**Suchen Sie hier mit Ihrer Postleitzahl nach der für Sie passenden Hotline des Impfzentrums in Ihrer Nähe.**

<input type="text" value="86415"/>	<input type="button" value="Senden"/>
------------------------------------	---------------------------------------

Ihre Suche nach "86415" ergab folgende Treffer (1)

### **PLZ**

Telefonnummer

**86415**

**Hotline: 089244188110**

Impfzentren Landkreis Aichach-Friedberg:

1. es liegt im Gewerbegebiet Acht 300, direkt an der B 300 zwischen Dasing und Aichach (Anschrift: Carl-von-Linde-Straße 6, Dasing).
2. Krankenhausstraße 11, 86551 Aichach      Impfzentrum im Landkreis Aichach-Friedberg, Altes Krankenhaus

## Benötigte Dokumente für die Impfung

Neben der Terminbestätigung sollte der Personalausweis, der Impfausweis, falls vorhanden, zu der Impfung mitgebracht werden. Falls vorhanden, sollten auch wichtige Unterlagen wie ein Herzpass, ein Diabetikerausweis oder eine Medikamentenliste mitgebracht werden.

Die Coronaschutzimpfung wird, wie jede andere Impfung auch, im Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung dokumentiert.

Zur Vorbereitung können Sie sich bereits die Aufklärungsbögen des RKI herunterladen:

- [Einwilligungserklärung in die Schutzimpfung gegen COVID-19](#)
- [Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 \(Achtung neue Version \(22.12.202\) – bitte nur diese verwenden\)](#)
- [Hinweise zur Impfaufklärung](#)
- [Hinweise zur Corona-Schutzimpfung im Impfzentrum](#)

Das Formular „Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff – Einwilligung des Betreuers/ der Betreuerin“ können Sie hier herunterladen:

- [Schutzimpfung gegen COVID-19 \(Corona Virus Disease 2019\) – mit mRNA-Impfstoff – Einwilligung des Betreuers/ der Betreuerin](#)

## Mobile Impfteams

Mobile Impfteams werden zu Beginn der Impfphase besonders gefährdete Einrichtungen besuchen und die Impfungen vornehmen. Vorgesehen ist zunächst die Impfung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten von stationären Alten- und Pflegeheimen.

Die Anzahl der Mobilien Impfteams orientiert sich an den regionalen Anforderungen. Derzeit sind in den örtlichen Impfzentren jeweils zwischen einem und elf Mobile Impfteams im Einsatz. Diese bestehen jeweils mindestens aus einer Ärztin / einem Arzt und medizinischem (Fach)Personal.

## Impfungen durch medizinisches Personal

In allen Impfzentren sind insgesamt über 2.000 Personen beschäftigt. Neben medizinischem (Fach-)Personal sowie Verwaltungs- und Sicherheitspersonal arbeiten dort etwa 500 Ärztinnen und Ärzte im Wechseldienst. Insgesamt hatten sich rund 6.000 Ärztinnen und Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) für eine Mitwirkung in den Impfzentren und Mobilien Teams gemeldet.

## Anzahl der benötigten Impfungen pro Person

Für einen wirksamen Schutz ist bei den absehbar verfügbaren Impfstoffen eine zweimalige Impfung im Abstand von 21 Tagen erforderlich.

## Schutzimpfung gegen das Coronavirus – eine verantwortungsvolle Entscheidung

Es gibt keine Impfpflicht. Die Impfung gegen das Coronavirus ist freiwillig. Vor der Impfung findet in den Impfzentren eine ausführliche Beratung und Aufklärung durch Ärztinnen und Ärzte statt.

## Kosten der Impfungen

Die Impfung in den Impfzentren oder durch mobile Impfteams ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos – unabhängig vom Versicherungsstatus.

Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Die Länder tragen, gemeinsam mit der gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung, die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.

## Bisherige Erkenntnisse zu möglichen Nebenwirkungen

In den bisherigen klinischen Studien mit insgesamt mehreren zehntausend Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern wurden aktuell (Stand: 28.12.2020) keine schwerwiegenden Begleiterscheinungen zur Impfung bekannt. Leichte Autoimmunreaktionen, wie beispielsweise ein kurzfristiges körperliches Unwohlsein, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erfolgt verpflichtend nach jeder Impfung eine routinemäßige medizinische Nachsorge. Weitere Informationen zur Zulassung finden Sie auf der Internetseite des [Paul-Ehrlich-Instituts](#).

Zur weiteren Information können Sie sich die Aufklärungsbögen des RKI herunterladen:

[Einwilligungserklärung in die Schutzimpfung gegen COVID-19](#)

[Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19](#) (Achtung neue Version (22.12.202) – bitte nur diese verwenden)

[Hinweise zur Impfaufklärung](#)

[Hinweise zur Corona-Schutzimpfung im Impfzentrum](#)

## Datenschutz

Datenschutz und Datensicherheit sind bei einer Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten von großer Bedeutung. Personenbezogene Daten werden daher nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Zudem werden umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um jederzeit sicherzustellen, dass die europäischen und nationalen Vorschriften über den Datenschutz auch von etwaigen externen Dienstleistern beachtet werden.

Die Datenschutzinformation zur Digitalen Impfverwaltung sowie die Betreiber der Impfzentren mit den Ansprechpartnern für den Datenschutz finden Sie in folgenden Listen (Stand: 28.12.2020):

[Datenschutzinformation zur Digitalen Impfverwaltung \(Stand: 29.12.2020\)](#)

[Übersicht über die Datenschutzbeauftragte in den Impfzentren](#)

## Mitarbeit im Impfzentrum

Dankenswerterweise erreicht uns derzeit eine Vielzahl von Anfragen beziehungsweise Angeboten von Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen verschiedener anderer Berufsgruppen, die zur Mitwirkung in einem Impfzentrum bereit wären.

Grundsätzlich kann unter ärztlicher Verantwortung auch entsprechend eingewiesenes Personal ohne besondere Qualifikation tätig werden. Unterstützung kann beispielsweise bei der Registrierung der zu impfenden Personen oder in Form von assistierenden Tätigkeiten bei der Impfung selbst geleistet werden. Die Vergütung ist mit dem jeweiligen Impfzentrum zu klären.

Grundsätzlich besteht natürlich – je nach Bedarf – „Wahlfreiheit“ hinsichtlich des Impfzentrums, in dem man mitarbeiten möchte. Die Kontaktdaten finden sich in der nachstehenden Gesamtübersicht. Sollte das gesuchte Impfzentrum noch nicht in der Liste enthalten sein, setzen Sie sich bitte direkt mit der entsprechenden Kreisverwaltungsbehörde in Verbindung.

# Häufige Fragen

## Wo ist die Impfung möglich?

---

Eine Impfung ist nur im Impfzentrum am Wohnort oder hilfsweise am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts möglich. Der Impfstoff reicht allerdings anfangs nicht für alle – wir wollen daher die besonders gefährdeten Menschen zuerst schützen.

Deswegen werden zu Beginn mobile Impfteams die am stärksten risikobelasteten Personengruppen direkt vor Ort in den Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern impfen. Eine Impfung aller priorisierten Gruppen in den Impfzentren selbst wird daher in der Anfangsphase nur begrenzt erfolgen.

## Wie läuft die Impfung ab?

---

Bei der Anmeldung im Impfzentrum gleicht das medizinische Personal die Daten ab. Dabei muss unter anderem ein Aufklärungsbogen ausgefüllt werden. Der Arzt bespricht mit dem Impfwilligen die medizinische Vorgeschichte und informiert ausführlich über die Impfung. Für das persönliche Gespräch soll genug Zeit bleiben.

Nach Unterzeichnung der Einverständniserklärung wird der Impfwillige geimpft. Danach verbringt die geimpfte Person zur medizinischen Überwachung noch rund eine halbe Stunde in einem Beobachtungsraum. Im Anschluss kann die Heimfahrt angetreten werden.

## Gibt es eine bestimmte Reihenfolge, wer sich zuerst impfen lassen kann?

---

Bayern hat am 27.12.2020 mit den ersten Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus begonnen. Der Impfstoff reicht allerdings zu Beginn nicht für alle – wir wollen daher die besonders gefährdeten Menschen zuerst schützen. Menschen, bei denen das Risiko eines schweren Verlaufs hoch ist sowie Menschen mit einer hohen Ansteckungsgefahr aus beruflichen Gründen sollen auf freiwilliger Basis zuerst geimpft werden.

In einem zweiten Schritt soll die Impfung der gesamten bayerischen Bevölkerung offen stehen.

Grundlage für die Reihenfolge ist die [Empfehlung der Ständigen Impfkommission](#) (STIKO). Danach soll die Impfung zunächst Personen über 80 und Bewohnerinnen und Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen angeboten werden. Diese sind besonders gefährdet. Gleichzeitig empfiehlt die STIKO die Impfung medizinischem Personal mit sehr hohem Ansteckungsrisiko und Personal in der Altenpflege.

Die Empfehlung der STIKO ist abrufbar unter [www.rki.de/covid-19-impfempfehlung](http://www.rki.de/covid-19-impfempfehlung).

Eine Impfpflicht wird es nicht geben!



## Welches Impfzentrum ist für mich zuständig?

---

Für eine Impfung müssen sich Bürgerinnen und Bürger an das Impfzentrum an ihrem Wohnsitz oder am Ort ihres ständigen Aufenthalts wenden. Das gilt selbst, wenn ein anderes Impfzentrum näher oder besser zu erreichen ist.

## Wie bekomme ich einen Termin?

---

Die bayerischen Bürgerinnen und Bürger vereinbaren bei dem für sie zuständigen Impfzentrum telefonisch einen Termin. Das zuständige Impfzentrum ist das Impfzentrum am jeweiligen Wohnsitz oder an dem Ort des ständigen Aufenthalts. Das gilt selbst, wenn ein anderes Impfzentrum näher oder besser zu erreichen ist.

Nutzen Sie die [PLZ-Suche für die telefonischen Kontaktdaten](#) auf unserer Internetseite und suchen Sie hier mit Ihrer Postleitzahl nach der für Sie passenden Hotline des Impfzentrums in Ihrer Nähe. Eine Online-Anmeldung wird im Laufe des Januars 2021 verfügbar sein.

## Wie sind die Öffnungszeiten der Impfzentren?

---

In der Anfangsphase ist grundsätzlich von einem täglichen Betrieb (7-Tage die Woche) auszugehen. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den regionalen Anforderungen.

## Was kostet die Impfung?

---

Die Impfung in den Impfzentren oder durch mobile Impfteams ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos - unabhängig vom Versicherungsstatus.

Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Die Länder tragen, gemeinsam mit der gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung, die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.

## Ist vor der Impfung ein Coronatest notwendig?

---

Beim Impfstoff von der Firma BioNTech ist kein Coronatest nötig. Bezüglich der Impfstoffe der Firmen Moderna und Astra Zeneca liegen noch keine abschließenden Informationen vor.

## Kann man sich impfen lassen, wenn man zuvor bereits positiv auf das Coronavirus getestet wurde?

---

Die Ständige Impfkommission kann auf Basis der aktuell vorliegenden Evidenz noch keine endgültige Aussage machen, wann Personen mit nachgewiesenermaßen durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion eine Impfung angeboten werden sollte. Nach überwiegender ExpertInnenmeinung sollten Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft

werden. Die Verträglichkeit der Impfung wird jedoch durch eine akute Infektion nicht negativ beeinflusst.

## Kann man zwischen den unterschiedlichen Impfstoffen wählen - vorausgesetzt, es kommen für die Person mehrere Impfstoffe in Frage?

---

Das hängt davon ab, welche Impfstoffe wie verfügbar sind. Grundsätzlich entscheidet der behandelnde Arzt im Rahmen der Therapiefreiheit über die konkrete Durchführung der Impfung. Dies gilt für den niedergelassenen Vertragsarzt ebenso wie für den Privatarzt.

## Wer wird die Impfungen in den Zentren vornehmen?

---

In allen Impfzentren sind insgesamt über 2.000 Personen beschäftigt. Neben medizinischem (Fach)Personal sowie Verwaltungs- und Sicherheitspersonal arbeiten dort etwa 500 Ärztinnen und Ärzte im Wechseldienst. Insgesamt hatten sich rund 6.000 Ärztinnen und Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) für eine Mitwirkung in den Impfzentren und Mobilien Teams gemeldet.

## An welchen Tagen wird in den Impfzentren geimpft?

---

Bayern hat am 27.12.2020 mit den ersten Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus begonnen. In der Anfangsphase soll an sieben Tagen die Woche geimpft werden.

Der Impfstoff reicht allerdings zu Beginn nicht für alle – wir wollen daher die besonders gefährdeten Menschen zuerst schützen. Deswegen werden zuerst mobile Impfteams die am stärksten risikobelasteten Personengruppen direkt vor Ort in den Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäuser impfen. Eine Impfung aller priorisierten Gruppen in den Impfzentren selbst wird daher in der Anfangsphase nur begrenzt erfolgen.

## Wer klärt die Patienten über die Impfung und mögliche Nebenwirkungen auf?

---

Der Arzt informiert den Patienten.

In den bisherigen klinischen Studien mit insgesamt mehreren zehntausend Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern wurden aktuell keine schwerwiegenden Begleiterscheinungen zur Impfung bekannt. Leichte Autoimmunreaktionen, wie beispielsweise ein kurzfristiges körperliches Unwohlsein, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erfolgt verpflichtend nach jeder Impfung eine routinemäßige medizinische Nachsorge.

---

## Wie erfolgt Überwachung im Anschluss an die Impfung?

Die geimpften Personen verbringt nach der Impfung zur medizinischen Überwachung noch rund eine halbe Stunde in einem Beobachtungsraum.

## Wie wird die Impfung dokumentiert?

Die Schutzimpfung wird im Impfausweis, oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung dokumentiert.

## Gibt es eine Impfpflicht gegen das Coronavirus?

Nein. Eine Impfpflicht gibt es in Deutschland grundsätzlich nicht. Davon ausgenommen ist nur die von der der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Masern-Impfung, die seit dem 1. März 2020 bei allen Kindern ab dem ersten Geburtstag beim Eintritt in den Kindergarten oder die Schule vorgewiesen werden muss.

## Gelten die Infektionsschutzmaßnahmen noch für mich, wenn ich geimpft bin?

Ja. Denn auch, wenn man sich nach einer Impfung in der Regel nicht mehr selbst mit dieser Krankheit infizieren kann, gilt weiterhin, durch eigene Hygienemaßnahmen vor allem auch gefährdete Gruppen in der Bevölkerung zu schützen, die aus verschiedenen Gründen (noch) nicht selbst geimpft werden können.

Neben Impfungen sind ergänzende Hygienemaßnahmen ein wichtiger Baustein des persönlichen Infektionsschutzes. Geeignete Hygienemaßnahmen können die Verbreitung von vielen Krankheitserregern effektiv verringern.

## Kommt jetzt eine mittelbare Impfpflicht für Veranstaltungen?

Mit Blick auf eine allgemeine Gleichbehandlung bietet die persönliche Schutzimpfung für sich noch keinen Anlass, bereits geimpfte Menschen dahingehend zu privilegieren. Erst bei entsprechend niedrigen Infektionszahlen sind erneute Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmen denkbar.

## Welche Daten werden gespeichert?

Datenschutz und Datensicherheit sind bei einer Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten von großer Bedeutung. Personenbezogene Daten werden daher nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Zudem werden umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um jederzeit sicherzustellen, dass die europäischen und nationalen Vorschriften über den Datenschutz auch von etwaigen externen Dienstleistern beachtet werden.

## Wie viele Impfungen sind täglich möglich?

---

Mit der aktuell vorgesehenen Kapazität der Impfzentren sind bis zu 37.900 Impfungen möglich. (Stand:22.12.20)

## Wer haftet bei Impfschäden?

---

Die Haftung für Impfschäden ist im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Gemäß § 2 Nr. 11 IfSG ist ein Impfschaden die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde.

Die Haftung bestimmt sich nach § 60 IfSG.

Gemäß § 60 Abs. 1 IfSG erhält – soweit das IfSG nichts Abweichendes bestimmt – nach der Schutzimpfung wegen eines Impfschadens im Sinne des § 2 Nr. 11 oder in dessen entsprechender Anwendung bei einer anderen Maßnahme wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, wer durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

- von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde oder
- auf Grund des IfSG angeordnet wurde oder
- gesetzlich vorgeschrieben war oder
- auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist,

eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.